



**ZENTRALE
PRÜFSTELLE
PRÄVENTION**

**Kommunikationskonzept:
Verbindliche Anbieterinformation**
(Ankündigung Neusystem, Rollensystem, Hinterlegung der E-Mailadressen von Kursleitungen)

Die Kooperationsgemeinschaft prüft durch die Zentrale
Prüfstelle Prävention Präventionsangebote
nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 SGB V

Versanddatum: 14.08.2020

Verbindliche Anbieterinformation: Ankündigung Neusystem, Rollensystem, Hinterlegung der E-Mailadressen von Kursleitungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind registrierter Anbieter und ggf. zertifizierte Kursleitung für Präventionskurse in der Zentrale Prüfstelle Prävention. Um die Anwenderfreundlichkeit des Systems der Zentrale Prüfstelle Prävention stets aktuell zu halten, sind wir bemüht dieses kontinuierlich weiterzuentwickeln. Umso mehr freuen wir uns Ihnen mitteilen zu dürfen, dass im Herbst 2020 eine neue Website für Sie bereitsteht.

Vorteile Neusystem

Welche Vorteile ergeben sich für Sie als Anbieter?

Die Anwenderfreundlichkeit des Systems steigt und Sie werden zukünftig weniger Aufwand bei der Datenpflege haben. Ihnen wird angezeigt, welche Kursleitungen Ihnen für welche Kurse zur Verfügung stehen.

Die neue Rolle der Kursleitungen

Kursleitungen bekommen zukünftig einen eigenen Account innerhalb des Systems und können entscheiden, ob sie diesen selbst verwalten möchten oder ob sie die Verwaltung an Sie als Anbieter übertragen möchten (Fremdverwaltung). Bitte beachten Sie, dass eine Fremdverwaltung des Accounts von Kursleitungen nur möglich ist, wenn die von Ihnen eingesetzte Kursleitung nur für einen Anbieter tätig ist.

Aufforderung zur Hinterlegung von E-Mailadressen

Wichtige Hinweise zur Vergabe des Bestandsschutzes:

Zur späteren, reibungslosen Vergabe des Bestandsschutzes möchten wir Sie auch an dieser Stelle noch einmal auf die Dringlichkeit der Hinterlegung der E-Mailadressen Ihrer Kursleitung(en) im System hinweisen. Bitte beachten Sie, dass die E-Mailadresse auch notwendig ist, sollte die von Ihnen eingesetzte Kursleitung durch Sie als Anbieter verwaltet werden. Möglicherweise haben Sie diese bereits im System ergänzt. In diesem Fall müssen Sie nichts weiter veranlassen. Sollten Sie Fragen zur Hinterlegung der E-Mail-Adressen haben, wenden Sie sich gerne an unsere Info-Hotline.¹

Bitte achten Sie jedoch darauf, dass nur E-Mailadressen eingetragen werden, die tatsächlich der jeweiligen Kursleitung gehören und informieren Sie diese über die Nutzung. Bitte beachten Sie für eine eindeutige Zuordnung, dass jede E-Mailadresse nur einmal im System hinterlegt werden kann. Nur so kann abschließend die Vergabe des Bestandsschutzes ermöglicht werden. Für die ermittelten Kursleitungen werden zugehörige Daten (Kurse, Verbindungen zu Anbietern, Dokumente aus Qualifikationsnachweisen) hinterlegt und die Konten zur Übernahme durch die Kursleitung bereitgehalten. So lange die Kursleitungen ihr Konto nicht übernehmen, hat niemand außer Benutzerinnen und Benutzern der Zentrale Prüfstelle Prävention Zugriff auf die Daten. Die Kursleitungen können in keiner Weise von Anbietern eingesetzt werden, weder als Kursleitung für neue Kurse noch für eine Rezertifizierung bestehender Kurse.

Weitere Hinweise:

Bitte beachten Sie: Darüber hinausgehende Schritte sind von Ihrer Seite derzeit nicht notwendig. Über das weitere Verfahren werden Sie frühzeitig informiert.

Bei Rückfragen zu den Themen Start des Neusystems, Bestandsschutz und zur Zertifizierung von Präventionskursen können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen. Auch haben Kursleitungen die Möglichkeit, sich zur Hinterlegung der E-Mailadresse an die Servicehotline der Zentrale Prüfstelle Prävention zu wenden. Die Mitarbeitenden der Info-Hotline stehen Ihnen unter 0201 5 65 82 90 montags bis donnerstags zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr und freitags zwischen 8:00 Uhr und 15:00 Uhr oder über unser Kontaktformular unterstützend zur Seite.

¹ Wir erfüllen sicherheitshalber bei der Kontaktaufnahme zu den Kursleitungen die Informationspflichten des Art. 14 DSGVO (Informationspflichten bei Erhebung von Daten bei einer anderen als der betroffenen Person). Bitte informieren Sie Ihre Kursleitungen über die Datenweitergabe selbst. Rechtsgrundlage hierfür ist entweder § 26 BDSG bei angestellten Kursleitungen oder Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO, wenn die Kursleitungen als freie Mitarbeitende vertraglich mit Ihnen zusammenarbeiten.